

FRICKE-inlot® - Gewährleistungsvereinbarung

Zwischen der Firma

Fricke GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft
Eichendorffweg 10

48268 Greven

– nachstehend Hersteller genannt –

und dem

Zentralverband des
DEUTSCHEN DACHDECKERHANDWERKES
– Fachverband –
Wand- und Abdichtungstechnik e.V.
Fritz-Reuter-Str. 1

50967 Köln

– nachstehend Verband genannt –

§ 1 Geltungsbereich

1. Berechtigte

Berechtigte für die Leistungen aus dieser Vereinbarung sind alle Dachdeckerfirmen, soweit sie zum Zeitpunkt des Schadensfalles Mitglied des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerkes – Fachverband –, Wand- und Abdichtungstechnik e.V. über dessen Landesverbände bzw. Innungen sind.

2. Produkte

Diese Vereinbarung betrifft vom Hersteller gefertigte, gelieferte und gekennzeichnete Erzeugnisse:

- Fricke-inlot® – Dachrinnen nach DIN 18460/18461
- TECU® – Regenfallrohre nach DIN 18460/18461
- Fricke-inlot® – Befestigungsmaterial nach DIN 18460/18461
- Fricke-inlot® – Zubehör nach DIN 18460/18461
- Fricke-inlot® – Standardbauprofile
- Fricke-inlot® – Sonderabkantungen
- Fricke-inlot® – vorprofilierte Scharen
- Fricke-inlot® – Falzanschlußprofile
- RIB-ROOF-Profibahnen

und zwar aus den Metallen

- Kupfer
- Titanzink
- verzinkter Stahl
- Aluminium

§ 2 Gewährleistung

1. Entsteht dem Auftraggeber des Dachdeckers durch Verwendung von dieser Vereinbarung erfaßten Erzeugnisse ein Schaden aus:

- a) Fabrikations- oder Materialfehler
- b) Fehlen der vom Hersteller zugesicherten Eigenschaft
- c) Abweichung von dem zum Zeitpunkt der Herstellung gültigen DIN-Normen oder allgemein geltenden amtlichen Richtlinien, die sich aus behördlichen Bau- oder Prüfungsgrundsätzen, Zulassungsbescheiden oder Prüfungsergebnissen ergeben,

und nimmt deshalb der Auftraggeber den Dachdecker aus Werkvertrag auf Nachbesserung, Minderung der Schadensersatz in Anspruch, so übernimmt der Hersteller gegenüber dem Dachdecker die nachstehenden Verpflichtungen:

- kostenlose Ersatzlieferung der für die Behebung des Schadens notwendigen Produkte frei Verwendungsstelle;
 - sowie Übernahme der notwendigen Aus- und Einbaukosten und der sonstigen unmittelbaren Folgeschäden, soweit der Dachdecker im Rahmen seines VOB- bzw. BGB-Werkvertrages haftet; für die Kostenübernahme sind die am Ort der Instandsetzungsarbeit zum Zeitpunkt ihrer Ausführung gültigen Marktpreise maßgebend.
2. Dem Hersteller bleibt vorbehalten, den festgestellten Schaden selbst oder durch von ihm beauftragte Unternehmen auf eigene Kosten zu beheben. Er hat dem Dachdecker unverzüglich zu erklären, daß er von dieser Befugnis Gebrauch macht.
 3. Die Kosten für die Beseitigung bzw. den Ersatz von Schäden, die sowohl werkstoff- als auch verarbeitungsbedingt sind, werden je nach dem Grad der Verursachung anteilig vom Hersteller und vom Dachdecker getragen.
 4. Die Gewährleistung ist insoweit, als der Dachdecker Verpflichtungen aus Werkvertrag übernimmt, die den Vorschriften des Gesetzes oder der VOB, Teil B, entsprechen.

Die Gewährleistungsfrist für die unter Ziffer 2 genannten Produkte beginnt mit der Abnahme der erbrachten Werkleistung, spätestens jedoch 6 Monate nach Auslieferung an den Dachdecker; sie läuft nach BGB 5 Jahre und nach VOB/Teil B, 2 Jahre. Ausgenommen hiervon sind stahlverzinkte Produkte, die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der erbrachten Werkleistung und endet spätestens nach 30 Monaten (maßgeblich ist das Rechnungsdatum).

§ 3 Obliegenheit des Dachdeckers

1. Dem Dachdecker obliegt:

- 1.1 Die Beachtung und Einhaltung der zum Zeitpunkt der Dachdeckerarbeiten gültigen Verlege- und Einbauanleitungen sowie die Beachtung der schriftlichen Angaben des Herstellers zum Verwendungsbereich und die Überprüfung der jeweiligen Packeinheiten auf äußerliche, sichtbare Mängel.